



Fischereipolitik 1: Neue GFP – Partnerschaft geht anders

► Seite 7

Fischereipolitik 2: Aquakultur – Hoffnung durch Technik?

► Seite 11

Fische in Gefahr: »Dotterverlust« durch Rammen und Sprengen

► Seite 15

Weservertiefung: Planer abgewatscht – Ohne Druck kein Ende!

► Seite 20

Europas neues Fischerei-Regelwerk aus entwicklungspolitischer Sicht (I)

Partnerschaft buchstabiert man anders

VON FRANCISCO J. MARI*

Jetzt ist sie da. – EU-Parlament, der Rat und die Kommission haben sich auf die neue Gemeinsame Fischereipolitik der EU für die nächsten zehn Jahre geeinigt. Die letzten Kontroversen wurden durch Kompromisse beigelegt. Wie tragfähig die neuen Bestimmungen sein werden, ist nicht absehbar. Schon zu oft sind im Verordnungsdschungel und vor allem durch nationale Regelungen insbesondere in den südlichen Ländern gute Absichten der EU verwässert worden.

Rund 10.000 Kleinpirogen liegen im Hafen der mauretanischen Stadt Nouadhibou während der zweimonatigen Ruhezeit für den Tintenfisch, die von den handwerklichen Kleinfischern respektiert wird.

FOTOS (3): FRANCISCO J. MARI

Streitpunkte zeichnen sich viele ab. Einer davon wird sicher die Bestimmung sein, nach und nach die wichtigsten Bestände nur noch unter dem so genannten System des höchstmöglichen Dauerertrags (MSY – maximum sustainable yield) zu befischen. Dabei wird in Relation zwischen den Beständen einer Art und ihrer optimalen Reproduktionsquote eine Höchstmenge festgelegt, die den Beständen Jahr für Jahr entnommen werden darf. Das Prinzip ist dem Seerechtsübereinkommen (UNCLOS) entnommen und wurde in den Debatten um die nachhaltige Entwicklung als Zielvorgabe für 2015 festgelegt.

Ein anderer Zankapfel wird mit Sicherheit das Anlandegebot (beziehungsweise Rückwurfverbot) für den so genannten Beifang sein, dessen Wirksamkeit mehr als fraglich scheint. Denn ohne verbindliche Kameras an Bord sind berechnete Zweifel an der Durchsetzbarkeit angebracht. Und ob bei den gegenwärtig hohen Fischmehlpreisen Beifang nicht zu einer lohnenden Zweiteinnahme wird, ist derzeit völlig offen. Das eigentliche Ziel der Maßnahme, die Reduzierung der Beifangmengen, dürfte auf lange Sicht unerreichbar sein.

Daher sind die Jubelarien der meisten Umweltorganisationen über das in Brüssel erreichte Ergebnis eher als Hoffnungsschrei anzusehen. Als allererste Gefahr für die Reformvorhaben kann schon das 2014 endende Mandat der zuständigen EU-Kommissarin Maria Damanaki angesehen werden: Die „Generaldirektion Meere“, die die Umsetzung der beschlossenen Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) nun zu verantworten hat, braucht eine durchsetzungsfähige Leitung: Im Fischereiausschuss, bei der Fischereiindustrie und in bestimmten Mitgliedsstaaten wartet man schon auf den Tag, an dem die – aus den Zeiten vor Damanaki gewohnte – unbeschwerte und

intransparente Kungelei wieder aufgenommen werden kann.

Verhindern könnte derartiges Gekungel auch die Wiederwahl 2014 von Abgeordneten wie der schleswig-holsteinischen Sozialdemokratin Ulrike Rodust, die als Berichterstatterin und zähe Verhandlerin gegenüber dem EU-Rat wesentlichen Anteil daran hatte, dass die Reform eine große Mehrheit im Parlament erhielt und nicht noch von den am meisten betroffenen Mitgliedsländern verwässert wurde. Dazu zählt vor allem Spanien als der EU-Staat mit der größten „extern“ operierenden (siehe unten) europäischen Fangflotte, das ebenso wie sein kleiner Nachbar die Fischereireform relativ geräuschlos passieren ließ; auffällig war nur, dass viele spanische und portugiesische Abgeordnete bei der Abschlussabstimmung im EU-Parlament plötzlich wichtigeren Dingen nachgehen mussten und der Entscheidung über die von ihnen zuvor als „grün“ kritisierte Reform fernblieben (1).

Egal, nun steht die Reform – auch die Bestimmungen zur so genannten externen Dimension, was nichts anderes meint als das Verhalten der EU-Flotten in Gewässern außerhalb der EU: Als „weltweit nominal größter Importeur von Fischereierzeugnissen“, so die EU-Kommission in einer Selbstdarstellung, müsse die „externe Fischereipolitik ... fest in die GFP integriert sein“ (2). „Grundsätze der Nachhaltigkeit“ zählen demnach ebenso zu den künftigen Prinzipien wie die „Erhaltung der biologischen Vielfalt“ oder – bezogen auf „Bündnisse ... mit wichtigen Partnern“ – die Selbstverpflichtung auf „die Grundsätze der Demokratie, der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit“.

Nicht nur Umweltverbände freuen sich über die erstaunlich neuen Absichten der EU, auch hiesige Entwicklungsverbände und Kleinfischereiorganisationen aus Entwicklungsländern haben begrüßt, dass die EU zumindest auf dem Papier in Zukunft mehr Rücksicht auf die Fangressourcen in fremden Gewässern, auf den Lebensunterhalt der Menschen an den Küsten und auf die Wichtigkeit von Fisch für die Ernährungssicherheit nehmen will.

Eigentlich sollten das Selbstverständlichkeiten sein. Seit 30 Jahren schon behauptet die Entwicklungspolitik der EU, mit und in ihren „Partnerländern“ zur Bekämpfung von Armut und Reduzierung von Hunger beizutragen. Aber selten musste ja eine EU-Politik zu Beginn eines Reformprozesses so deutlich eingestehen, dass sie dieses Ziel mit ihrer bisherigen Fischereipolitik vollkommen verfehlt hat (3).



Letztlich könnte sich die Integration der Bestimmungen zur „externen Dimension“ in den Grundtext der neuen Fischereiverordnung, Basisregulierung genannt (1), schon als wichtigste Veränderung der neuen GFP erweisen. Denn damit erkennt die EU erstmals an, dass es im Benehmen ihrer Flotten unter EU-Flagge (siehe unten zu „Kohärenz“) keinen Unterschied machen darf, ob sie in EU- oder fremden Gewässern agieren.

Noch viel erfreulicher ist ein anderer Kompromiss: Im ursprünglichen Kommissionsvorschlag war – aus den vielen Vorgängerregelungen übernommen – als Hauptziel aller EU-Fischereipolitik noch die Versorgung der EU-Verbraucher mit ausreichend großen, gesunden und vielfältigen Fischmengen (4) definiert. Jetzt ist dieses reine Versorgungs-Ziel eingebettet in Fischerei- und Aquakultur-Aktivitäten unter sowohl ökologisch-nachhaltigen als auch sozialen und ökonomischen sowie natürlich arbeitsplatzsichernden Prämissen. Übersetzt auf die Fischereiaktivitäten außerhalb der EU-Gewässer, geht es nun um die Berücksichtigung jener Zielvorgabe der Basisregulierung (5), wonach die EU-Fanggründe wieder aufgebaut werden sollten, um die Abhängigkeit von externen Fangaktivitäten zu reduzieren: Eine Perspektive, die aus Sicht der handwerklichen Fischereien in den südlichen Meeren nur begrüßt werden kann.

Als durchaus beachtlich können auch weitere Einzelbestimmungen der so genannten Basisregulierung bezeichnet werden, insbesondere vor dem Hintergrund der Forderungen von entwicklungs- oder umweltpolitischen Initiativen, aber zum Teil auch der Bundesregierung oder des Deutschen Bundestags:

Die Europäische Union definiert die Aktivitäten ihrer Fernfangflotte auch weiterhin vor allem über das Befischen „externer“ Gewässer im Rahmen von Fangabkommen, die in Zukunft den Namen „Nachhaltige Fischerei-Partnerschaftsabkommen“ tragen sollen. Allerdings geht die Zahl der gültigen Fischereiabkommen zurück, sie betreffen inzwischen fast nur noch EU-Fangaktivitäten in der Thun-Fischerei. Lediglich zwei so genannte Mehrartenabkommen sind gegenwärtig noch in Kraft – mit Guinea-Bissau und Mauretanien.

2012 wurde im Entwicklungsausschuss des Bundestages der Vorschlag eingebracht (6), neue Partnerschaftsabkommen auch dann

Schaufelweise... – dieses Foto stammt zwar von einem mexikanischen Shrimp-Fischerboot, verdeutlicht aber plastisch, worum es geht, wenn in der EU-Fischereipolitik um die Ausgestaltung eines Rückwurfverbots für Beifang gestritten wird.

FOTO: NAOMI BLINICK / MARINE PHOTOBANK

abzuschließen, wenn sie EU-Fangschiffen keinen Zugang zu fremden Fischgründen einräumen. Dies wäre ein Angebot an Entwicklungsländer gewesen, die Verwaltung ihrer Fanggebiete mit finanzieller Unterstützung aus deutschen und europäischen Entwicklungsfonds zu reformieren – zur Verbesserung der Lebensbedingungen in handwerklichen Fischereisektoren und zum besseren Schutz für pelagische Fangarten, die Grundlage der Ernährung der armen Bevölkerungen an den Küsten sind. Leider konnten sich weder das Plenum des EU-Parlaments noch der Rat dafür erwärmen, obwohl die Entwicklungsausschüsse sowohl im Bundestag als auch im EU-Parlament sich durchaus zustimmend gezeigt hatten. Besonders die Berichterstatterin für die „externe Dimension“ der GFP, die schwedische Grüne Isabella Lövin, hatte diese Idee in ihren Bericht an den Fischereiausschuss aufgenommen, ohne dass er sich dann in den Kompromissvorschlägen wiederfand. Dennoch hat die so herbeigeführte Debatte zu der Überzeugung geführt, dass alle Fischereiaktivitäten der EU unter die Nachhaltigkeitsregeln der GFP fallen sollten: Wie fischt die EU-Flotte außerhalb von Fischereiverträgen für den europäischen Markt – und wie andere Fangflotten in Gewässern der Entwicklungsländer für Europas Konsum?

Anleitung für solche „Nichtzugangsabkommen“ mit Entwicklungsländern könnte jener neue Artikel in der Basisregulierung (7) sein, wonach die EU künftig Anrainerstaaten in gemeinsam befischten Meeren (Ostsee, Schwarzes Meer und Mittelmeer) Verträge über eine gemeinsame Verwaltung und einen Austausch anbieten will, um eine nachhaltige Bewirtschaftung zu erzielen, ohne dass Zugang zu den nationalen Gewässern (AWZ) der Partnerländer gefordert wird. Die Erfahrungen, die dabei gemacht werden, sollte man unbedingt nutzen

für künftige Verträge mit Entwicklungsländern, die nicht direkt „Meeresnachbar“ der EU sind.

Schon die Zielvorgaben, die den bindenden Artikeln der Basisregulierung vorangestellt sind, fordern eine Kohärenz zwischen den Nachhaltigkeits-Regelungen für den Fischfang in- und außerhalb europäischer Gewässer; im weiteren Dokument finden sich dazu tatsächlich verbindliche Regeln (8). Allerdings betrifft diese Forderung nur diejenigen europäischen Schiffe, die eine EU-Fangerlaubnis haben, und zwar auch dann, wenn sie die Flagge gewechselt haben.

Wie auch in dieser Zeitschrift wiederholt beschrieben, haben aber viele europäische Schiffseigner ihre Fangschiffe inzwischen in Gemeinschaftsunternehmen mit Entwicklungsländern eingebracht (unter anderem Namibia, Senegal oder Ghana) und brauchen keine EU-Fangerlaubnis, weil sie – wenngleich für die europäische Versorgung – ganzjährig unter fremder Flagge in externen Gewässern fischen. Diese eigentlich nur zum Schein existierenden „joint ventures“ werden weiterhin als Töchter europäischer Konzerne geführt, beispielsweise der momentan in Schieflage geratene, börsennotierte spanische Fischereikonzerne „Pescanova“. Die Fangaktivitäten der Schiffe solcher Konzerne werden von den Bestimmungen der Basisregulierung nur berührt unter dem Vorbehalt, dass Regeln des Flaggenstaats Vorrang haben (9).

Dieses Schlupfloch ist zu groß und fast schon eine Aufforderung an EU-Schiffseigner, die Flotte umzuflaggen, um den strengen Bestimmungen der EU zu entkommen. Das Parlament sollte – mit Unterstützung oder auch auf Druck der Umwelt- und Entwicklungsverbände – prüfen, ob hier nicht eine strengere Interpretation möglich ist, um das Gebaren dieser



EU-Gemeinschaftsunternehmen stärker kontrollieren zu können. Denn schließlich unterstehen die Muttergesellschaften europäischen Gesetzen. Übrigens wäre in diesem Zusammenhang auch eine weitere, nicht umgesetzte Forderung der Umwelt- und Entwicklungsverbände wichtig, nämlich eine europäische Staatsanwaltschaft für Fischereifragen, da erfahrungsgemäß besonders mediterrane Justizbehörden äußerst milde mit Verfehlungen ihrer Trawlern und Unternehmen umgehen.

Dennoch, das Problem ist erkannt. Die Basisregulierung verpflichtet die EU-Kommission in Artikel 39, sich in den so genannten Regionalen Fischerei-Organisationen (RFO) der Weltmeere, in denen sie Mitglied ist, stärker für nachhaltige Fangkriterien und Fangtechniken einzusetzen; ferner sollen nur noch wissenschaftlich belastbare Fangquoten festgelegt werden, außerdem soll sich die EU in den RFO für Sanktionsmöglichkeiten einsetzen, damit alle Fangflotten sich an die Nachhaltigkeitsbestimmungen halten.

Das erfordert eine Transparenz weltweiter Fangaktivitäten. Während Nichtregierungsorganisationen (NRO) noch vor kurzem die Veröffentlichung von Wirkungsanalysen zu Fischereiverträgen erst per Klage gegen die EU-Kommission durchsetzen mussten, finden sich nun in der Basisregulierung entsprechende Forderungen von umwelt- und entwicklungspolitischen Gruppen auch zur externen Fischerei wieder: Künftig wird die EU solche Vorher-Nachher-Wirkungsstudien (10) vor Abschluss neuer Verträge allen zugänglich zu machen haben. Transparenz soll aber auch eingeführt werden etwa bezüglich einer Meldepflicht sowohl der EU-Flotte als auch ihrer ausgeflaggten Schiffe über Fangkapazitäten außerhalb der EU-Gewässer (11) oder bezüglich der Verpflichtung, der Kommission Abbaupläne für Überkapazitäten vorzulegen (12).

Ein zentrales Anliegen der neuen Fischereireform, das Rückwurfverbot für Beifang, soll nun für EU-Fangschiffe außerhalb der EU-Gewässer nicht verpflichtend sein (13). Hier wird der begrüßenswerte Grundsatz, dass die Bestimmungen der GFP für EU-Fangboote auch außerhalb von EU-Gewässern gelten sollen, ausgehebelt. Die Unmengen von Beifang, die seit Jahrzehnten von europäischen Fangschiffen zurückgeworfen werden, besonders beim Fang auf demersale Edelfische, haben beispielsweise im Senegal oder in Ghana fast zum Verschwinden von Zackenbarschen, Doraden oder Seehechten geführt (14). Die EU-Kommission macht es sich sehr leicht, wenn sie abzusehende Schwierigkeiten bei Durchsetzung eines Rückwurfverbots zum Anlass nimmt, überhaupt keine Regelung für die europäische Fernfangflotte zur Reduzierung des Beifangs festzuschreiben. Zumindest

in neuen Protokollen zu Fischereiverträgen wäre aber in Zukunft immer noch Gelegenheit, eine Lösung anzustreben. Am Beispiel des neuen Abkommens mit Mauretanien wird im nächsten Heft der WATKANT beschrieben werden, wie eine solche Lösung aussehen könnte, ohne dass Beifang auch noch eine unfaire Billigkonkurrenz für den frischen Fisch der Kleinfischer wird.

Unverzichtbar ist auch ein Blick auf die Debatte um die so genannten Fischerei-Partnerschaftsverträge, die streckenweise zur einer regelrechten Antragschlacht ausartete. Als die Kommission ihren dürftigen Vorschlag präsentierte, die Frage der „Externen Dimension“ in der Basisregulierung mit zwei kurzen Absätzen abzuhandeln, war sofort klar, dass es viele Änderungs- und Ergänzungswünsche von Seiten des Parlaments, der Fischereiiindustrie sowie der Umwelt- und Entwicklungsverbände geben werde. Wohl um diese Debatte vorab zu kanalisieren, brachte die EU-Kommission eine nicht rechtsverbindliche Mitteilung zu Außenbeziehungen in der Fischerei heraus, die eine Art Absichtserklärung für die zukünftige Arbeit darstellt. Diese Mitteilung führte zu fast 4000 Änderungsvorschlägen von Parlamentariern. Selbst die mediterranen Abgeordneten, in Fischereifragen jahrzehntelang an maßgeblichen Einfluss in fast allen Fraktionen gewöhnt, mussten einsehen, dass es ohne einschneidende Kompromisse nicht mehr gehen werde. Die Grüne Isabella Lövin als Berichterstatterin schaffte es mit Unterstützung unter anderem des Bündnisses „Ocean 2012“ (15) geschickt, die Abstimmungskompromisse für Ausschuss und Parlament so aufzubereiten, dass die dann veränderte Mitteilung viele der später in den Gesetzestext aufgenommenen neuen Bestimmungen vorwegnahm. Der Erfolg dieser Vorarbeit spiegelt sich in der um doppelt so viele verbindliche Bestimmungen ergänzten Basisregulierung im Kapitel „Fischereiaußenbeziehungen“. Viele vom Parlament mehrheitlich beschlossene Änderungen der Mitteilung finden sich nun als rechtsverbindliche Bestimmungen wieder und mussten bei den Beratungen des Fischereiausschusses und der ersten Lesung im Parlament nicht noch einmal neu ausgehandelt werden.

Dennoch wird diese Mitteilung in Zukunft die Messlatte sein, mit der das Parlament, die



Schwarmfischarten wie Sardinellen oder Makrelen stellen im Senegal die wichtigste Eiweißquelle dar. Aber die Fischgründe sind bedroht – unter anderem durch Fabrikfangschiffe, die an dieser Nahrungsquelle der Bevölkerung nur interessiert sind, um Fischmehl daraus zu produzieren.

NRO, aber vor allem auch die Fischereioorganisationen in den Entwicklungsländern die Arbeit der Kommission bewerten. Denn vieles, was sich nicht in die juristischen Formulierungen der Basisregulierung gießen ließ, findet sich viel klarer in dieser Mitteilung, zum Beispiel ein klares Bekenntnis zum Vorrang entwicklungspolitischer Interessen vor Ansprüchen der Fischereiiindustrie. Auch die Bedeutung der Fischressourcen in Abwägung zwischen der Ernährungssicherheit der Partnerländer einerseits und der EU-seitigen Beanspruchung von Fischgründen in Entwicklungsländern andererseits wird in der Mitteilung betont.

In der nun beschlossenen Kompromissfassung der Basisregulierung haben vor allem die Bestimmungen für zukünftige Fischereiverträge (16) radikale Veränderungen und Erweiterungen erfahren. Voraussetzung für den Abschluss künftiger Fischereiverträge bleibt, wie in UNCLOS festgelegt, das Vorhandensein eines Überschusses einer Fangart, die von dem Partnerland nicht befischt wird. Der neue Gesetzestext koppelt diese Bestimmung aber stärker als bisher an einen transparenten, gleichberechtigten, wissenschaftlichen Prozess der Analyse von Überschüssen. Die entsprechende Zusammenarbeit soll sowohl



Wegen geringer Fangmengen lohnt sich die Ausfahrt für Kleinfischer in Guinea-Bissao kaum noch: Die unbewachte Küste wird von Chinesen, EU-Fangschiffen, Koreanern, aber auch von den westafrikanischen Nachbarn leergefischt.

umweltgerecht als auch sozial gestaltet werden und das Partnerland bei der Stärkung seines Fischereisektors unterstützen. EU-Fangboote, die zur Verlängerung ihrer Fangzeiten in einem Abkommensgebiet die Flagge wechseln, wird künftig für zwei Jahre eine neue EU-Fangerglaubnis verweigert – zumindest, wenn die Flagge eines Staates angenommen wurde, der

im Verdacht steht, illegale Fischerei in seinen Gewässern oder illegal fischende Fangboote unter seiner Flagge zu dulden.

Der EU-Steuerzahler soll allerdings auch in Zukunft für die Fangrechte der Schiffseigner zahlen, die ihrerseits aber einen höheren Beitrag für die Fanglizenzen leisten sollen. Die Details der Fangbedingungen, die die EU auf

Grundlage jeweiliger Fischereiverträge vereinbart, sollen künftig ausdrücklich auch unter Beteiligung des Fischereisektors der Partnerländer ausgehandelt werden. Letzteres war eine der zentralen Forderungen hiesiger Entwicklungshilfeorganisationen (6) sowie der Kleinfischerverbände aus Entwicklungsländern.

Wie sich eine solche Beteiligung auf die soziale und ökologische Nachhaltigkeit von EU-Fischereiverträgen auswirken kann, hat noch vor der Abstimmung über die GFP-Basisregulierung das Protokoll über den Partnerschaftsvertrag mit Mauretanien gezeigt: Die Geschichte um das Für und Wider dieses Protokolls seit Sommer 2012 ist ein warnendes Zeichen für die Widerstände, die die Kommission erwartet, wenn sie ernst macht mit der Umsetzung der neuen Nachhaltigkeits-Bestimmungen der Fischereireform.

Dieses Protokoll wird von der geballten europäischen Fischereindustrie heftig kritisiert, weil es sich erstmals strikt an die wissenschaftlichen Vorgaben zur Fangbeschränkung hält und nur der lokalen Fischerei weiterhin erlaubt, zum Beispiel den lukrativen Tintenfisch zu jagen. Leider ist schon der EU-Fischereiausschuss der Forderung der deutsch-holländischen Fabriksschiffe und der spanischen Tintenfischtrawler gefolgt und fordert eine Neuverhandlung des Abkommens. Ein unglaublicher Vorgang angesichts der Tatsache, dass derselbe Ausschuss just ein paar Monate zuvor die hier beschriebenen Fortschritte für die Fischerei außerhalb der EU mit großer Mehrheit beschlossen hatte. Hier zeichnet sich die übliche Praxis der EU-Fischereipolitik ab, dass, sobald Einzelinteressen berührt werden, alle Nachhaltigkeitsfloskeln nichts mehr wert sind – und das eben nicht nur bei den oft beschimpften Mittelmeerländern.

Da in den nächsten Wochen die endgültige Entscheidung des Parlaments ansteht, ob das Abkommen in Kraft bleibt, werden in der Dezember-Ausgabe der WATERKANT am Beispiel der Fischerei in Mauretanien die Einflüsse europäischer Fischereipolitik im Rahmen von Fischereiverträgen der Vergangenheit aufgezeigt und die Chancen für wirkliche Fischereipartnerschaften erörtert. – Fortsetzung folgt... ◀

ANMERKUNGEN:

- * Francisco J. Mari ist Referent für Agrarhandel und Fischerei beim Hilfswerk der evangelischen Kirchen „Brot für die Welt – Evangelischer Entwicklungsdienst“.
- 1. Die Basisregulierung ist der gesetzliche Grundlagentext, der die gesamten Aktivitäten der europäischen Fischerei in- und außerhalb von EU-Gewässern regelt. Sie lässt in einigen Punkten auch nationale Interpretationen zu. Dieser Text wurde in Verhandlungen zwischen VertreterInnen des EU-Parlaments (Ulrike Rodust MdEP), des EU-Rates (Irland als Land der Ratspräsidentschaft) und der EU-Kommission im so genannten Trilog zu einem Kompromisspapier erweitert. Nur wenn das EU-Parlament im Herbst dieses Jahres in zweiter Lesung mit Mehrheit dem ausgehandelten Kompromiss zustimmt, wird er als Verordnung von der Kommission veröffentlicht. Da fast alle Mindestforderungen des Parlaments aufgegriffen wurden, ist genau damit zu rechnen. Der Text des bisher ausgehandelten Kompromisses liegt bislang nur auf Englisch vor, die Kompromisserweiterungen des Ursprungstextes der Kommission von 2011 sind fett hervorgehoben: http://cfp-reformwatch.eu/wp-content/uploads/2013/06/2013-06-14_Basic_regulation_on_the_CFP_final_compromise_text.pdf.
- 2. EU-Kommission: „Fragen und Antworten zur Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik“, http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-11-503_de.htm?locale=en.
- 3. WATERKANT, Jg. 26, Heft 2 (Juni 2011), Seite 19 f.
- 4. GFP, alte Fassung, 2, Abs. 1
- 5. Basisregulierung Art. 8
- 6. unter anderem von Brot für die Welt – Evangelischer Entwicklungsdienst.
- 7. Basisregulierung Art. 42 a
- 8. Basisregulierung Art. 1, Abs. 2 c+d und Art. 4 f b
- 9. Basisregulierung Art. 2 d
- 10. Basisregulierung Art. 41, Abs. 3e
- 11. Basisregulierung Art. 34, Abs. 1b
- 12. Basisregulierung Art. 36
- 13. Basisregulierung Art. 15
- 14. zum Verständnis: So genannte „pelagische“ Fischarten schwimmen ganz überwiegend mit artgleichen Tieren, „demersale“ Fischarten häufig auch im Verbund mit anderen Arten. Ersteres führt in der Regel zu geringeren, Letzteres oft zu höheren Beifangquoten.
- 15. WATERKANT, Jg. 28, Heft 1 (März 2013), Seite 13 ff.
- 16. Basisregulierung Art. 41